

GEMEINDE OSTRHAUDERFEHN



Landkreis Leer

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße - B 438“

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

BEGRÜNDUNG

Endfassung

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1 Ziele der Raumordnung	1
2.1.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	1
2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	1
2.2 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	2
3.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	2
3.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	2
3.2 Belange des Denkmalschutzes	10
3.3 Belange des Bodenschutzes / Abfallrechtliche Belange	10
4.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	11
4.1 Öffentliche Verkehrsflächen	11
4.2 Öffentliche Grünflächen	11
4.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen	11
5.0 PLANVERFASSER	12

Anlage:

Umgestaltung Hauptstraße Nordseite zur Fahrradstraße im Ortszentrum Ostrhauderfehn, Wessels und Grünefeld, Lageplan (3x, 23.10.2023), Ausbauquerschnitt (1x, 24.01.2023), Garrel

Bodenkonzept verschiedener Straßen in Ostrhauderfehn, Wessels und Grünefeld; ohne Datum, Garrel

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Ostrhauderfehn beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße – B 438“ für das Gebiet von der Straße „Untenende“ bis zur „Werftstraße“ aufzustellen um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der „Hauptstraße“ auf einer Länge von ca. 1,3 km zu schaffen. Die Gemeinde hat hierfür einen Zuwendungsbescheid vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative für die Umgestaltung der Hauptstraße zur Fahrradstraße bekommen.

Es ist ein schonender Ausbau der Gemeindestraße zu einer für den Fahrradverkehr bevorrechtigten Straße geplant, bei der fast alle vorhandenen Bäume nicht beseitigt werden. Die Funktion der Straße soll zurückgenommen werden. Da verkehrsregelnde Maßnahmen nicht im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden können, erfolgt dies in einem gesonderten Verfahren.

Ein Ingenieurbüro wurde von der Gemeinde Ostrhauderfehn mit der Straßen- und Oberflächenentwässerungsplanung beauftragt. Die genannte Entwurfsplanung ist Grundlage der Festsetzungen dieses Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße - B 438“. Die Entwurfsplanung ist Bestandteil der Begründung und als Anlage beigefügt.

Bei dem Entwurf zur Straßenplanung sind die vorhandenen Bäume möglichst zu erhalten. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung der Bauleitplanung verbunden sind und deren Kompensation, werden im Kap. 3.1 beschrieben.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 beschränkt sich auf die Neuordnung der Verkehrsflächen als Grundlage für den Ausbau. Die Grundzüge der Planung des rechtswirksamen Bebauungsplans werden durch die vorgesehene Änderung nicht berührt. Daher wird die Aufstellung der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße - B 438“ von der von der Straße „Untenende“ bis zur „Werftstraße“ in einer Flächengröße von ca. 2,0 ha. Die exakte Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

2.1 Ziele der Raumordnung

2.1.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Nach § 1 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Für Ostrhauderfehn sind im LROP 2022 keine Darstellungen enthalten. Die südlich angrenzende B 438 ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer (RROP, 2006) beinhaltet für die Ortschaft Ostrhauderfehn die Festlegung als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. In der zeichnerischen Darstellung des RROPs ist

südlich des Geltungsbereiches eine Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung dargestellt.

2.2 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrhauderfehn ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche dargestellt. Nördlich grenzen gemischte Bauflächen (M), südlich im Bereich der B 438 überörtliche Verkehrsflächen an.

Für den Geltungsbereich gelten derzeit die Festsetzungen des Ursprungsplanung sowie dessen 1. Änderung.

3.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

3.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Aktueller Zustand

Das Plangebiet umfasst einen Abschnitt der Hauptstraße B438. Nördlich und südlich schließt Wohnbebauung bzw. Einzelhandel unmittelbar an. Entlang der Straße werden im zugrundeliegenden Ursprungsbebauungsplan Nr. 59 einige Teilbereiche als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen festgesetzt. Zudem wurden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser erfolgt die konkrete Verortung der anzupflanzenden Gehölze in Form von Symbolen. Eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 beinhaltet die Festsetzung innerhalb des Straßenbegleitgrünes Werbeanlagen für die Nordseite der Hauptstraße ausnahmsweise zuzulassen.

Geplanter Zustand

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 erfolgt die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen sowie die Festsetzung von Einzelbäumen zum Erhalt.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft und Eingriffsbilanzierung

Nachfolgend sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Umsetzung einer verbindlichen Bauleitplanung dargestellt. Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden derzeit unbebaute öffentliche Grünflächen teilweise einer baulichen Nutzung zugeführt.

In der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße B 438“ werden die in der zugrundeliegenden Ursprungsplanung festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage teilweise nicht übernommen. Es erfolgt die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche und von öffentlichen Grünflächen.

Überlagernd zur Festsetzung der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage erfolgte im Ursprungsbebauungsplan die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 25a BauGB. Die gemäß des Ursprungsbebauungsplans anzupflanzenden Gehölze wurden für dieses Verfahren numerisch erfasst. Es handelte sich demnach um 44 Einzelbäume und 17 Sträucher (insgesamt 61 Gehölzanzpflanzungen). Zusätzlich wurde die ursprünglich festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie Kommunikationsfläche/Buswarte-häuschen flächenmäßig erfasst. Demnach sind im Ursprungsbebauungsplan ca. 8.260 m² als öffentliche Grünfläche festgesetzt worden.

Gemäß der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Hauptstraße B438“ werden insgesamt 16 Einzelbäume des Ursprungsplans übernommen und zum Erhalt

festgesetzt. Zudem werden 21 weitere Einzelbäume im Geltungsbereich festgesetzt. Im Ursprungsplan wurden seinerzeit 8.260 m² Grünfläche festgesetzt. Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße B 438“ werden insgesamt 6.975 m² Grünfläche festgesetzt. Es resultiert daraus ein **Kompensationsdefizit von insgesamt 7 Einzelbäumen und 17 Einzelsträuchern sowie einer Grünfläche von 1.285 m².**

Nachfolgend sind die Auswirkungen der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen) und Boden dargestellt:

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung nach Breuer (2006)

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße in m ²	Wertverlust	Ergebnis
ca. 8.260 m² Scher- und Trittrasen	Scher- und Trittrassen	ca. 6.910 m ²	→ kein Wertstufenverlust	-
	Straßenverkehrsfläche (versiegelte Fläche der Straßenverkehrsfläche, 100 %)	ca. 1.350 m ²	→ kein Wertstufenverlust	-
maximale Überplanung (Flächen gesamt)		ca. 8.260 m²		Wertverlust: 0
maximale Neuversiegelung		ca. 1.350 m ²		

Auf einer Fläche von ca. 1.350 m² (siehe obige Tabelle) erfolgt die Versiegelung bzw. Überbauung bisher offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER (2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit allgemeiner Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 0,5 ergibt sich ein weiterer Kompensationsbedarf von ca. 675 m² (1.350 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5).

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs für die Gehölzüberplanung wird nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde (Quelle: UNB LK Leer, 2023) folgende Tabelle herangezogen:

Tabelle 2: Bewertungsmatrix zur Ermittlung des Kompensationsumfangs bei Gehölzüberplanung
(Ø: Stammdurchmesser in 1 m Höhe gemessen; bei flächenmäßigen Anpflanzungen wird die ökologische Funktion eines Einzelbaumes berücksichtigt. * Gehölzarten orientieren sich an der Pflanzliste „Wallhecken“ der Kreisverwaltung.)

Baumklasse	Ø (in cm)	Stammumfang (in cm)	Gewichtung	Ersatzpflanzung	Qualität (StU in cm)	Alternativ: mit heimischen, standortgerechten* Arten zu bepflanzende Fläche
1	Ø 7 - < 20 cm; Alter meist 10 – 40 Jahre	bis 60 cm	1:1	1 Stk.	12 - 14	12,5 m ²
2	Ø 20 - < 50 cm; Alter meist 40 – 100 Jahre	60 – 160 cm	1:1,5	1,5 Stk.	12 - 14	25 m ²
3	Ø 50 - < 80 cm; Alter meist > 100 Jahre (Birke, Weide und Erle ab 60 Jahre)	160 250 cm	1:2	2 Stk.	14 - 16	75 m ²
4	Ø ab 80 cm („Uraltbäume“)	größer 250 cm	1:3	3 Stk.	16 - 18	125

Für die zu kompensierenden 7 Einzelbäume wird die Baumklasse 1 angenommen, da sie, bei zeitnaher Umsetzung der Anpflanzverpflichtungen aus dem Ursprungsplan, inzwischen ein Alter von 37 Jahren erreicht haben müssten. Daraus ergibt sich durch die Gewichtung 1:1 ein Kompensationsumfang von 7 Einzelbäumen bzw. eine mit standortgerechten und heimischen Arten zu bepflanzende Fläche von 87,5 m² (≈ 90 m²).

Die zu kompensierenden Sträucher können nicht anhand der obigen Tabelle klassifiziert werden. Daher wird für die Sträucher eine Fläche von 5 m² pro Strauch als adäquat erachtet. Diesen Wert angesetzt ergibt sich für insgesamt 17 Sträucher eine mit standortgerechten und heimischen Arten zu bepflanzende Fläche von 85 m². Insgesamt ergibt sich daraus eine Fläche von **175 m²**.

Die Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Baumarten soll gemäß Pflanzliste „Wallhecken“ aus dem Wallheckenmerkblatt der Kreisverwaltung (vgl. Abbildung 1) erfolgen. Bei Abgang sind die Gehölze durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Pflanzliste					
Gehölzart (x = bevorzugte Arten)	Natürliche Wuchsform	Funktion der Gehölze für die Tierwelt			
x Stieleiche	Quercus robur	Baum (B)	B	D	N
x Sandbirke	Betula pendula	B	B	--	N
x Hainbuche	Carpinus betulus	B	--	D	N
Brombeere	Rubus fruticosus	Strauch (St)	B	D	N
Hundsrose	Rosa canina	St	B	D	N
x Weißdorn	Crataegus monogyna	St	B	D	N
x Haselnuss	Corylus avellana	St	B	--	N
x Eberesche	Sorbus aucuparia	St	B	--	N
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	St	B	D	N
x Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	St	--	--	N
x Schlehe	Prunus spinosa	St	B	D	N
Traubenkirsche	Prunus padus	St	B	--	N
x Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	St	--	D	N
Stechpalme	Ilex aquifolium	St	B	D	N
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum	Ranker (R)	--	--	N
Hopfen	Humulus lupulus	R	--	--	N
Efeu	Hedera helix	R	--	--	N

Abbildung 1: Auszug aus dem Wallheckenmerkblatt des Landkreises Leer, Naturschutz-Info 2

Baumschulqualität :			
Für Sträucher :	1 x verschulte Jungpflanzen, 0,80 - 1,00 m	B	= Bienenweide
Für Bäume:	leichte Heister (kleine Bäume), 1 x verschult (Gehölzqualität) ca. 1,50 m hoch	D	= Deckungspflanze für Vogelbruten u. Kleintiere
Rankpflanzen sollten nur auf Altwallhecken ergänzend an einzelne Gehölze gepflanzt werden.		N	= Nahrungspflanze

Abbildung 2: Auszug aus dem Wallheckenmerkblatt des Landkreises Leer, Naturschutz-Info 2

Im Wallheckenmerkblatt des Landkreises Leer wird folgendes Pflanzschema (vgl. Abbildung 2) empfohlen. Demnach ist alle 5 m ein Einzelbaum zu pflanzen (Abbildung 2).

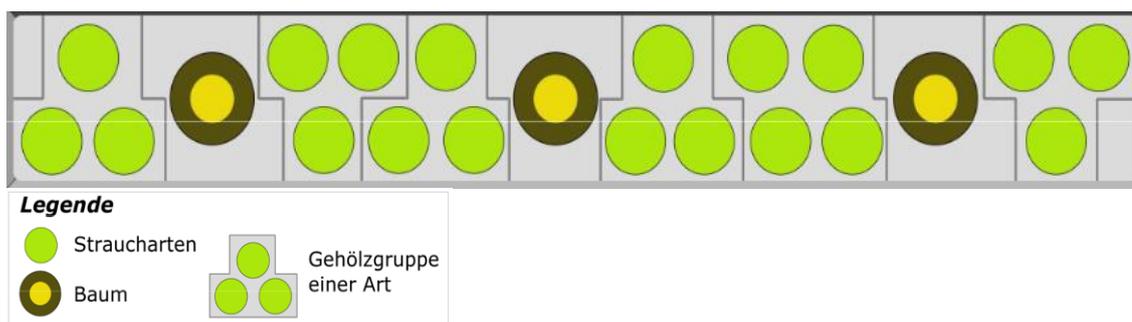


Abbildung 3: Pflanzschema aus dem Wallheckenmerkblatt des Landkreises Leer, Naturschutz-Info 2

Ersatzmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf beträgt ca. 675 m² für das Schutzgut Boden sowie 7 Einzelbäume und 17 Sträucher (oder adäquat eine mit standortgerechten heimischen Arten anzupflanzende Fläche von 175 m²).

Die Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt auf dem Flurstück 55/4, Flur 10, Gemarkung Ostrhauderfehn. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von 32.321 m² wovon 21.083 m² bereits anderweitig (Bebauungsplan Nr. 29.1) als Kompensation dienen. Es steht demnach eine Restfläche von 11.238 m² zur Verfügung.



Abbildung 4: Luftbild und Übersichtskarte Flurstück 55/4, Flur 10, Gemarkung Ostrhauderfehn

Entwicklungsmöglichkeiten, Eignung und Aufwertungsfaktoren:

Die Fläche bietet abhängig vom Kompensationsbedarf unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten. Eine Aufwertung zu Extensivgrünland (GEM) ist auf der gesamten Fläche durch Extensivierung der Nutzung und Einstellung der Düngung möglich. Das Artenpotenzial hierzu ist in der Fläche selbst, in der Samenbank des Moorbodens sowie am

Rande und in den angrenzenden Gräben vorhanden. Die Aufwertung der Grünlandfläche ist nur zu erreichen, wenn die im Folgenden aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden, um eine dauerhafte extensive Nutzung mit Aushagerungseffekten zu erzielen.

- Die Flächen sind als Mähwiese oder Weide oder einer Kombination aus beidem zu bewirtschaften.
- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen. Umbruch und Neuansaaten sind nicht zulässig.
- Bei einer Nutzung als reine Mähwiese dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- In der mehrjährigen Aushagerungsphase sind auch bis zu 3 Schnitte pro Kalenderjahr zulässig.
- In der Zeit vom 1. März bis zum 20. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.
- Im gleichen Zeitraum darf auch keine andere maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen) erfolgen.
- Eine Absenkung der Grundwasserstände z. B. durch Drainage ist nicht zulässig.
- Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken usw.) ist nicht zulässig.
- Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden.
- Ertragssteigernde Düngemaßnahmen oder eine Kalkung der Flächen ist unzulässig.
- Geringfügige Erhaltungsdüngungen zur Aufrechterhaltung der floristischen Vielfalt sind nach fachlicher Begutachtung der Flächen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erlaubt.
- In der Zeit vom 01. März bis 20. Juni eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf der Fläche unzulässig.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten auf der Fläche sind unzulässig.
- Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.

Durch extensive Nutzung und Einstellung der Düngung ist eine Entwicklung zum Extensivgrünland (GEM) auf dem Flurstück möglich. Der derzeit vorhandene Biotoptyp des Intensivgrünlandes (GIM = Wertstufe II) lässt sich mit den genannten Maßnahmen zum Extensivgrünland (GEF = Wertstufe III) aufwerten. Damit ergibt sich eine Aufwertung um eine Wertstufe. Die Extensivierung der Nutzung unter den oben genannten Bewirtschaftungsauflagen ist dazu geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden zu kompensieren.

Zur Kompensation wird das Flurstück 55/4, der Flur 10, der Gemarkung Ostrhauderfehn auf einem Flächenanteil von 675 m² herangezogen. Der Kompensationsbedarf ist damit gedeckt. Abzüglich dieser und vorangegangener Kompensationen stehen auf dem Flurstück noch 10.563 m² zur Verfügung, die für andere Eingriffsvorhaben weiterhin genutzt werden können.

Die Kompensation für die Gehölzüberplanung soll in Form einer Anpflanzung auf 175 m² Fläche erfolgen. Die Gemeinde Ostrhauderfehn verfügt im Ortsteil Idafehn über eine Kompensationsfläche von 6,24 ha Größe, die durch Zukauf einer südlich benachbarten Erweiterungsfläche (Flurstück 1146/138) um ca. 6.500 m² vergrößert worden ist. Das gemeindeeigene Flurstück 1146/138, Flur 12, Gemarkung Ostrhauderfehn (vgl. Abbildung 5) wird nun zur Kompensation der Gehölzüberplanung herangezogen.



Abbildung 5: Luftbild und Übersichtskarte Flurstück 1146/138, Flur 12, Gemarkung Ostrhauderfehn

Eine Bestandsaufnahme sowie mögliche Maßnahmen und Entwicklungsziele wurden von der Bürogemeinschaft S4 Planung in Rhauderfehn formuliert und im Folgenden dargestellt. Die Fläche wird derzeit als Intensivgrünland genutzt (vgl. Abbildung 6), der vorliegende Bodentyp ist Hochmoor.



Abbildung 6: Flurstück 1146/138, Flur 12, Gemarkung Ostrhauderfehn. Derzeitiger Biotoptyp ist Intensivgrünland auf Hochmoor (GIM).

Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Kompensationsfläche samt Erweiterung (vgl. dazu Abbildung 5):

- Verfüllung oder Dämmung der Gräben innerhalb der Flächen.
- Nutzungsaufgabe und Vernässung der Erweiterungsfläche. Ziel ist hier ebenfalls ein Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte.
- punktuelle Ergänzung des bereits bestehenden Birkenbruchs durch Pflanzung einiger Kiefern (*P. sylvestris*).
- Anlage einiger kleiner Gehölzinseln aus *P. sylvestris* im Erweiterungsbereich in der Größenordnung von 200-300 m².
- Pflanzung einiger Stieleichen entlang des Weidenwegs.
- Anlage einer zwei-dreireihigen Strauchhecke von ca. 330 m Länge zur Abschirmung gegen Randstörungen entlang der West-, Süd- und Südostseite des Kompensationspools.
- Anlage einer verrohrten Zufahrt von Südosten, keine Wegebaumaßnahmen innerhalb der Fläche.



Abbildung 7: Skizze zur Umsetzung der benannten Maßnahmen (Quelle: Bürogemeinschaft S4 Planung).

Eine anschließende Pflege der Flächen beschränkt sich auf Eingriffe in den Sukzessionsprozess bei Bestockung mit Arten, die nicht dem Zielbiotop Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte entsprechen, z.B. nach Jahren mit sehr geringem Niederschlagsvolumen.



Abbildung 8: Umsetzung einer Anpflanzung zur Kompensation auf insgesamt 175 m² (in grün dargestellt, unmaßstäblich).

Zur Kompensation der hier benötigten 175 m² Anpflanzung erfolgt die Pflanzung von 7 Stieleichen entlang des Weidenwegs oder adäquat eine zu bepflanzende Fläche von 90 m², sowie für die insgesamt 17 überplanten Sträucher eine zu bepflanzende Fläche von

zusätzlich 85 m² innerhalb der neu anzulegenden zwei bis dreireihigen Strauchhecke zur Abschirmung gegen Randstörungen entlang der West-, Süd- und Südostseite (vgl. Abbildung 7 und Abbildung 8). Die Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Baumarten soll gemäß Pflanzliste „Wallhecken“ aus dem Wallheckenmerkblatt der Kreisverwaltung (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2) erfolgen. Bei Abgang sind die Gehölze durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 wurden aufgrund der Vorprägungen im Plangebiet keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es kann darum lediglich von Annahmen auf Grundlage des bereits planungsrechtlich zulässigen Bestandes ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte. Es ist aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Nutzung davon auszugehen, dass z. B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden kann. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Ein Vorhandensein von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist nicht bekannt, kann aber aufgrund der Altersstruktur der Gehölze nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist es möglich, dass der Geltungsbereich als Jagdhabitat dient. Die Nutzung als Jagdhabitat besitzt allerdings keine artenschutzrechtliche Relevanz, sofern kein essenzieller Lebensraum verloren geht.

Um eine mögliche Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die betroffene

Art sind dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde artspezifisch geeignete populationsstützende Maßnahmen, wie beispielsweise das Bohren von Baumhöhlen oder das Aufstellen von Totholz (ggf. in Verbindung mit dem Bohren von Höhlen) umzusetzen oder Nistkästen anzubringen. Die Kästen sollten an vorhandenen Bäumen angebracht und erhalten werden. Die Durchführung der Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit umzusetzen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang und Beseitigung aufgrund einer Befreiung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Zum Schutz der zu erhaltenden Gehölzstrukturen, und um eine „schleichende“ Zerstörung potenziell vorhandener Quartiere zu verhindern, sind während der Baumaßnahme Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im Einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:

- das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
- Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
- bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
- Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
- Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
- Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
- die Rinde verletzt wird.
- die Blattmasse stark verringert wird.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG **nicht** einschlägig.

3.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachdrücklich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen.

3.3 Belange des Bodenschutzes / Abfallrechtliche Belange

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zutage treten, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Anfallende Abfälle (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Abfälle sind einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Vor Baubeginn ist zunächst zu prüfen (Vorerkundung) ob mit Schadstoffbelastungen der anfallenden Abfälle (Baustellenabfälle, Boden usw.) zu rechnen ist, zumal die Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung oder Beseitigung) der Abfälle von deren Schadstoffgehalt und Beschaffenheit abhängt. Dabei ist insbesondere die Art und Belastung der Baumaterialien und des Bodenaushubes aufgrund der Vornutzung zu berücksichtigen. Soweit das Erfordernis hierfür festgestellt worden ist, ist der Erkundungsumfang mit dem Landkreis Leer als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen.

Es liegt ein Bodenkonzep von Wessels und Grünefeld vor in dem die Oberfläche, Untergrund beurteilt wurden und auch Umweltchemische Untersuchungen erfolgten. Dieses Bodenkonzep ist als Anlage beigefügt.

Das Bodenkonzep ergab, dass der Boden seinerzeit nicht vollständig ausgekoffert wurde, Torfreste sind im Boden verblieben. Eine Erneuerung der Fahrbahndecke ist bei mangelhaftem Ausbau nicht wirtschaftlich. Der Bau der Entwässerung erfordert einen umfangreichen Tiefbau. Eine kostengünstige Sanierungsmaßnahme wäre nicht problemlösend, aus Sicht der Gemeinde ist der geplante Straßenbau inklusive der notwendigen neuen Bestandteile wie Gehweg und Beleuchtung, unumgänglich.

Nicht kontaminierte Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen gegebenenfalls genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau- Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Leer bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“). Ein Bodenschutzkonzept von Wessels und Grünefeld ist der Begründung als Anlage beigefügt.

4.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße – B 438“ werden entsprechend dem Entwurf zur Straßenplanung öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

4.2 Öffentliche Grünflächen

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße – B 438“ werden entsprechend dem Entwurf zur Straßenplanung öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Überlagernd wird der Erhalt von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt.

4.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen werden die entsprechend der Ausbauplanung zu erhaltenen Bäume entsprechend § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt.

Es ist ein schonender Ausbau der Straße geplant, bei dem fast alle vorhandenen Bäume nicht beseitigt werden. Es wird festgesetzt, dass während der Herstellung und dem Betrieb der Straßenverkehrsfläche der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten ist.

5.0 PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße – B 438“ erfolgte durch das Planungsbüro:

